Friedhofsgebührensatzung (Friedhofssatzung - FGS)

des Marktes Sulzbach a. Main

(Fassung ab 01.04.2023)

Aufgrund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Sulzbach a. Main folgende Satzung:

Inhalt:

§ 1 GE	ВÜН	RENPFLICHT UND GEBÜHRENARTEN1
§ 2 GE	ВÜН	RENSCHULDNER1
§ 3 EN	TSTE	HEN UND FÄLLIGKEIT2
		JTZUNGSGEBÜHR2
		NHAUSGEBÜHREN3
		TUNGSGEBÜHREN3
		GE GEBÜHREN7
		TTRETEN8
(1)	Bes Amt	§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten Markt Sulzbach a. Main erhebt für die Inanspruchnahme seiner tattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende shandlungen Gebühren. Friedhofsgebühren werden erhoben:
	a) b) c) d)	Grabnutzungsgebühren (§4) Leichenhausgebühren (§5) Bestattungsgebühren (§6) Sonstige Gebühren (§7)
		§ 2 Gebührenschuldner
(1)	Geb	ührenschuldner ist,
(-,		wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich vernflichtet ist

- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- **(2)** Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3)Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab oder einer Urnennische, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhausgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) sowie die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Benutzungsdauer (Ruhefrist) gemäß § 28 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen für

a)	eine Einzelgrabstätte	1.500,00 €
b)	eine Familiengrabstätte	3.000,00 €
c)	eine Kindergrabstätte	500,00€
d)	eine Grabkammergrabstätte	1.400,00 €
e)	eine Grabkammergrabstätte – muslimisch	2.100,00 €
f)	eine Urnenerdgrabstätte	1.000,00€
g)	eine Urnengemeinschaftsgrabstätte	400,00€
h)	eine Kissensteingrabstätte	1.000,00€
i)	eine Baumgrabstätte	400,00€
j)	eine Urnenwandgrabstätte (4-fach-Belegung)	1.700,00 €
k)	eine Urnenwandgrabstätte (2-fach-Belegung)	1.400,00 €
1)	eine Urnenwandgrabstätte (2-fach-Belegung) – Dornau	800,00€
m)	eine Treppengrabstelle	750,00€
n)	eine Kinder-Sternengrabstätte	100,00€
0)	eine Kavernengrabstätte	400,00€

- (2) Der Vorkauf von Grabnutzungsrechten ist nicht möglich.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 oder 10 Jahre ist möglich. Die Gebühren für diese Verlängerung betragen für eine Einzel- bzw. Familiengrabstätte jährlich 1/25 der Grabnutzungsgebühr. Für eine Kindergrabstätte betragen die Gebühren jährlich 1/15 der Grabnutzungsgebühr. Für Grabkammergrabstätten, Kissensteingrabstätten, Baumgrabstätten, Urnenerdgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, Urnenkindergrabstätten sowie Urnenwandgrabstätten betragen jährlich 1/12 der Grabnutzungsgebühr.

(4) Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts wegen einer weiteren Belegung gem. § 3 Abs. 1c) betragen die Gebühren für eine Einzel- bzw. Familiengrabstätte jährlich 1/25 der Grabnutzungsgebühr. Für eine Kindergrabstätte betragen die Gebühren jährlich 1/15 der Grabnutzungsgebühr. Für Grabkammergrabstätten, Kissensteingrabstätten, Baumgrabstätten, Urnenerdgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, Urnenkindergrabstätten sowie Urnenwandgrabstätten betragen jährlich 1/12 der Grabnutzungsgebühr.

§ 5 Leichenhaus- , Aussegnungshalle- und Kühlkammergebühren

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des kompletten Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag

200,00€

Die ausschließliche Inanspruchnahme der Kühlkammern beträgt pro angefangenem Benutzungstag

50,00€

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

01 Öffnen und Schließen von Gräbern

- 1. Normaltiefe
 - Aushebung des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger
 - Fachgerechter Grabverbau nach VSG 4.7
 - Randsicherung durch Auslegung von trittsicheren Bohlen nach VSG 4.7
 - Auslegen der Versenkseile und Querhölzer oder Aufstelleneines Versenkapparates
 - Zwischenlagerung des Grabaushubes mit Erdcontainer
 - Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln
 - Verfüllen und Schließen des Grabes per Hand oder soweit möglich mit einem Friedhofsbagger
 - Anlage eines vorläufigen Grabhügels und Dekoration des Grabes (Aufbringen und Ordnen von Kränzen, Schalen und Sträußen)
 - Abräumen der benötigten Gerätschaften
 - Deponieren von überschüssigem Grabaushub am vorgesehenen Platz außerhalb des Friedhofes
 - Beseitigung der verursachten Schäden auf Wegen und Umfeld

880,60€

2. Tiefgrab

- Im Übrigen wie Pos. 01.1

1.047,20 €

3. Kindergrab bis 10 Jahre

- Im Übrigen wie Pos. 01.1

458,15€

4. Grab für Totgeburten

374,84 €

5.	 Urnenerdgrab Ausheben des Grabes Aufstellen von Erdkisten und Einwurfschaufeln Verfüllen und Schließen des Grabes Anlage eines vorläufigen Grabhügels und Dekoration des Grabes (Aufbringen und Ordnen von Kränzen Schalen und Sträußen) Abräumen der benötigten Gerätschaften Deponieren von überschüssigem Grabaushub am vorgesehenen Platz außerhalb des Friedhofes Beseitigung der verursachten Schäden auf Wegen und Umfeld 	273,70€
6.	Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes; - falls erforderlich, Entnahme einer früher beigesetzten Urne, Unterstellung in der Leichenhalle - Wiedereinstellung einer entnommenen Urne	166,60 €
7.	Zuschlag zur Pos. 01.1 bis 01.3Für Grabmacherarbeiten an einem Samstag pro Person und Stunde	41,65 €
8.	Zuschlag zur Pos. 01.1 bis 01.3Für Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	41,65€
9.	Erschwerniszulage Sargübergröße - (normale Abmessungen: 200 x 70 cm) - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
10.	Erschwerniszuschlag Frost - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
11.	Erschwerniszuschlag Stein und Fels - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
12.	Erschwerniszuschlag Altfundamente - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
13.	Erschwerniszuschlag Wasser - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
14.	Erschwerniszuschlag Wurzeln - Zeitlicher Mehraufwand pro Person und Stunde	41,65 €
15.	Kompressoreinsatz bei Pos 01.10 bis 01.12	41,65€
16.	Stromaggregat bei Pos 01.10 bis 01.13	41,65€
17.	Wasser- und Schlammpumpe bei Pos. 01.13	41,65€
18.	Motorsäge bei Pos. 01.14	41,65€
19.	Urnenröhrensystem mit Betondeckel - Humusabdeckung abnehmen und zwischenlagern - Urnenröhrenabdeckung abnehmen und lagern - Auflegen der grünen Matten - Nach der Bestattung: o Humusabdeckung wieder einbauen	

	 Abräumen er benötigten Gerätschaften Beseitigung von Schäden an Wegen und Umfeld 	166,60 €
20	 Grabkammersystem S-plus Humusabdeckung abnehmen und zwischenlagern Saumbohlen einbringen Vlies ausbauen Grabkammerdeckel mit vorhandener Zange abheben und lagern Randsicherung mit trittsicheren Laufbohlen Auflegen der grünen Matten Aufstellen von Sandkästen mit Kleinschaufeln Auslegen der Versenkseile und Querhölzer Nach der Bestattung: Diffusionsoffene Membrane auflegen Belüftungsgehäuse einbauen Kohleaktivfilter einsetzen, Vliesabdeckung auflegen Humusabdeckung einbauen, Saumsohle ausbauen Abräumen er benötigten Gerätschaften 	
	 Beseitigung von Schäden an Wegen und Umfeld 	547,40 €
21	Sternenkinderbestattungen bis 500g - Ausheben des Grabes L 40 x B 30 x T 60 cm - Aufstellen von Sandkästen mit Kleinschaufeln - Auslegen der Versenkseile und Querhölzer - Verfüllen und Schließen des Grabes - Auflegen von Blumen - Abräumen der benötigten Gerätschaften	214,20 €
22.	Grasmattenabdeckung am Grab bei der Bestattung	41,65 €
23.	Kissensteingrabanlagen - Zzgl. Pos. 01.19 - Vorrübergehende seitliche Lagerung des Kissensteines	59,50€
		,
Exl	numierungen und Umbettungen	
1.	 Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab Zzgl. zu Pos. 01.1 bis 01.3 Freilegung und Ausgrabung des Sarges Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte Wiederbeisetzung 	1.386,35 €
2.	Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab - Zzgl. zu Pos. 01.1 bis 01.3 - Freilegung und Ausgrabung des Sarges - ohne Sarg- und Gebeinekiste	838,95€
3.	 Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab Zzgl. zu Pos. 01.5 Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne 	83,30 €
	r remegang, masgrapang and bauberang der onle	00,00 €

4.	Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand - Zzgl. zu Pos. 01.6 - Entnehmen und Säuberung der Urne	166,60 €
5.	Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit - Zzgl. zu Pos. 01.5 - Freilegung und Ausgrabung der Urne - Öffnen der Urne - Öffnen und Schließen des Aschesammelgrabes - Beisetzung der Aschekapsel im Aschensammelgrab - fachgerechte Entsorgung der Urne	273,70€
6.	Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit - Zzgl. zu Pos. 01.6 - Entnehmen der Urne - im Übrigen wie Pos. 02.5	190,40 €
7.	Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Grabkammersystem S-plus - Zzgl. zu Pos. 01.20 - Freilegung Ausbettung des Sarges - Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte - Wiederbeisetzung in einem Erdgrab - Überprüfung des Standsicherheit des Grabmals - evtl. Veranlassung der Entfernung des Grabmals - evtl. Veranlassung der Entfernung der Grabeinfassung - Überbau von Nachbargräbern, bzw. den Aufbau von Erdlagerungskästen oder Erdcontainern - Ausbetten des Sarges (herausheben) durch 4 Träger ein gesundheitlich einwandfreier Weise	1.047,20 €
8.	 Umbettung eines Verstorbenen aus einem Grabkammersystem S-plus Zzgl. zu Pos. 01.20 Freilegung Ausbettung des Sarges Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte Umbettung des Verstorbenen in einen neuen Sarg bzw. die Gebeine in eine Gebeinekiste Überprüfung des Standsicherheit des Grabmals evtl. Veranlassung der Entfernung des Grabmals evtl. Veranlassung der Entfernung der Grabeinfassung Überbau von Nachbargräbern, bzw. den Aufbau von Erdlagerungskästen oder Erdcontainern Ausbetten des Sarges (herausheben) durch 4 Träger ein gesundheitlich einwandfreier Weise ohne Sarg- und Gebeinekiste 	547,40€
9.	Exhumierung einer Urne aus einem Urnenröhrensystem - Zzgl. zu Pos. 01.19	547,40 €
	 Freilegung Ausbettung der Urne Desinfektion der Arbeitskleidung und der Arbeitsgeräte 	83,30 €

10. Umbettung einer Urne aus eirZzgl. zu Pos. 01.19Freilegung Ausbettung derDesinfektion der Arbeitskle	Urne	
 11. Freiräumung eines Urnenröhr Ruhezeit - Zzgl. zu Pos. 01.19 - Freilegung Ausbettung der - Öffnen und Schließen des zung der Aschen im zu 	Urne Aschensammelgrabes	
 12. Freiräumung eines Grabkamn Ablauf der Ruhezeit - Zzgl. zu Pos. 01.20 - Freilegung Ausbettung der - Öffnen der Särge - Öffnen und Schließen des - Entsorgung der Sarg-Holz-Gemeinde (Restmüll) - Desinfektion der Arbeitsklei - ohne Entsorgungskosten 	Särge Gebeine-Sammelgrabes Reste über den Bauhof der	
03 Regiearbeiten		
Stundenlohn pro Person	41,65€	
 Unvorhersehbare Arbeiten für Nicht vorhersehbare Arbeit Auftraggeber im Stundenl Stunde einschl. Un Vorhaltungen von Werkzeuder gesetzlichen Mehrwerts 	en, die nach Angaben der ohn auszuführen sind. Je ternehmenszulage und gen laut Nachweis einschl.	
 Unvorhersehbare Arbeiten für im Übrigen wie Pos. 03.2 	Gehilfen 41,65 €	
	§ 7	
	tige Gebühren	
Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage 20,00 €		
einer sonstigen baulichen Anlage		

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Fassung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) in der Fassung vom 01.05.2018 außer Kraft.

Sulzbach, den 08.03.2023

Superi - III

Erster Bürgermeister